

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 31

11. Jahrgang

Gelsenkirchen, 08.11.2011

**Inhalt: Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Chemie an der Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Recklinghausen**

Seite

310



**Erste Satzung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Studiengang Chemie
an der Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 GesundheitsfachhochschulG vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), erlässt die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Satzung:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Chemie an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen und in der Fassung vom 27.04.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 10 (2) wird wie folgt gefasst:

Es wird ein Leistungspunktesystem (Credit-System) eingeführt. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte (Credits) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte. Insgesamt werden für die Module im ersten und zweiten Studienjahr zusammen 120 Leistungspunkte (§ 21 Abs. 2), für die Module im dritten Studienjahr insgesamt 30 Leistungspunkte (§ 22 Abs. 1), für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase 15 Leistungspunkte (§ 23 Abs. 4), für die erfolgreiche Ableistung des Praxisseminars 3 Leistungspunkte (§ 23 Abs. 4) sowie für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte (§ 27 Abs. 4) vergeben. Zusätzlich wird für ein abgeschlossenes Modul und für die Bachelorarbeit eine Note erteilt.

2. § 16 wird wie folgt gefasst:

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG zum Studium zugelassen worden ist.
- (2) Für alle Prüfungen ist der Antrag auf Zulassung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern zugestimmt wird.

Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (4) Die Anmeldung nach Abs. 3 Satz 1 und 2 zu einer Prüfung kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Angabe einer Begründung zurückgenommen werden. Über die Anerkennung entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder eine vergleichbare Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen erbracht worden sind.

3. § 18 (5) wird wie folgt gefasst:

„Die Bewertung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden, sie ist jeweils nach spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.“

4. § 22 wird wie folgt gefasst:

§ 22

Prüfungen im dritten Studienjahr und Studienschwerpunkte

- (1) Im dritten Studienjahr sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Modul | SWS | Modulprüfung | LP |
|---|-----|----------------|----|
| Laborpraxis wahlweise mit einem der folgenden Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> • Polymerchemie • Synthesechemie • Analytische Chemie | 4 | 5./6. Semester | 5 |
| Wahlpflichtmodul Katalog I.1 | 4 | 5./6. Semester | 5 |
| Wahlpflichtmodul Katalog I.2 | 4 | 5./6. Semester | 5 |
| Wahlpflichtmodul Katalog I.3 | 4 | 5./6. Semester | 5 |
| Wahlpflichtmodul Katalog I.4 | 4 | 5./6. Semester | 5 |
| Wahlpflichtmodule Katalog II | 4 | 5./6. Semester | 5 |

LP: Leistungspunkte (Credits)

- (2) Das Verzeichnis der Wahlpflichtmodule bei In-Kraft-Treten befindet sich in **Anlage 2**, der jeweils aktuelle Katalog von Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben.
- (3) Im dritten Studienjahr des Bachelorstudiengangs sind aus dem Wahlpflichtkatalog I vier Module zu wählen. Weiterhin sind Module aus dem Wahlpflichtkatalog II im Umfang von 5 Leistungspunkten (Credits) zu wählen. Verpflichtend sind die Module Laborpraxis und Praxisseminar.
- (4) Das Modul Laborpraxis (BCP16-XX) wird mit drei Studienschwerpunkten angeboten; diese sind Polymerchemie (XX=-1), Synthesechemie (XX=-2) und Analytische Chemie (XX=-3). Die Studierenden wählen fakultativ einen Schwerpunkt.

Artikel II **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2011 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 15.06.2011 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 21.09.2011.

Recklinghausen, 27.09.2011

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftsingenieurwesen der
Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr.-Ing. H. Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 05.10.2011

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann